



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif S 2020 – 2025

Sender

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 30. September 2019 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 10. Oktober 2019.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen.

Sie werden nachstehend als "Sender" bezeichnet.

B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Der Tarif bezieht sich auf die Nutzung von

- durch Urheberrechte geschützten Werken der nichttheatralischen Musik – mit oder ohne Text – des von der SUISA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
- durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern.

- 3 Der Tarif gilt für folgende Verwendungen:

- Senden (terrestrisch, durch direktes Einspeisen und Verbreiten in Kabelnetzen oder über Satelliten)
- Zeitgleiches und unverändertes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und in anderen IP-basierten Netzen durch den Sender parallel zum Senden (Simulcasting); leichte zeitliche Verschiebungen aufgrund rein technischer Gegebenheiten stehen dieser Qualifikation nicht entgegen
- Direktes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen ohne parallele Sendung im Rahmen von linearen nicht-interaktiven Programmen (Webcasting)
- Zugänglichmachen von Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG.
- Hinsichtlich der Urheberrechte: Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbildträger durch den Sender; diese Träger dürfen nur zum Senden, Verbreiten und Zugänglichmachen gemäss diesem Tarif und zu den entsprechenden Nutzungen anderer Sender verwendet werden, mit denen die SUISA oder eine ihrer ausländischen Schwestergesellschaften Verträge schloss; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUISA.
- Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Aufnahmen der nicht theatralischen Musik zur Sendung im Sinne von Art. 24b Abs. 1 und 2 URG sowie zum Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c Abs. 2 URG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen.
- Hinsichtlich der Sendung und der Vervielfältigung zum Zweck der Sendung ebenso wie für das Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG sind nur Nutzungen von Leistungen in diesem Tarif geregelt, soweit sie dem schweizerischen Recht unterstehen. SUISA und SWISSPERFORM gewähren keinerlei Rechte für die Sendung, Verbreitung und das Zugänglichmachen von Werken, Darbietungen und Aufnahmen ausserhalb des Staatsgebietes der Schweiz.

- 4 SUISA und SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten und der Tonträgerhersteller.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen mit Reklamecharakter bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechteinhaber.

- 5 Vom Tarif ausgenommen sind die in anderen Tarifen geregelten Sendungen und Verbreitungen, insbesondere
- Sendungen der SRG
 - Sendung und Verbreitung von sogenannten Pay-Radio- und Pay-TV-Programmen
 - Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen oder durch Umsetzer

C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für SWISSPERFORM.

D. Vergütung

a) Berechnungsbasis

- 7 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 9).

Zuschläge für die

- 7.1 Vervielfältigungen von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken nach Art. 24b URG:

Für Sender im Sinne von Art. 2 lit. d RTVG erhöhen sich die gemäss Ziffer 12.2 sowie Ziffer 15.1 und 15.2 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um 20 %,

- 7.2 Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Sinne von Art. 22c URG:

Für Sender, die Nutzungen im Sinne von Art. 22c URG vornehmen, erhöhen sich die gemäss Ziffer 12.1 sowie Ziffer 14 berechneten Vergütungen für die Nutzung der Urheberrechte sowie die gemäss Ziffer 12.2 sowie Ziffer 15 in Verbindung mit Ziffer 7.1 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um jeweils 0.5 %.

8 Einnahmen

8.1 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle geldwerten Leistungen, welche aufgrund der Sendetätigkeit (einschliesslich Simulcasting und Webcasting) und dem Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG eingenommen werden. Unter dieser Voraussetzung zählen dazu insbesondere:

- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Sendeplätzen
- Sponsorbeiträge
- durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Sender zur Verfügung gestellten Leistung)
- Einnahmen aus Ausseneinsätzen, (z. B. Sendungen von Messen, Ausstellungen, Dorffesten etc.)
- Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung (Telekiosk-/Gebührennummern; z. B. Ted- oder SMS-Umfrage). Als Einnahmen gelten die dem Sender zufließenden Beträge.
- Einnahmen aus den Abgaben gemäss RTVG (Abgabenanteil, Art. 40 RTVG); zeitlich befristete und zweckgebundene Sonderbeiträge gemäss Art. 58 und 109a RTVG zur Förderung neuer Verbreitungstechnologien (z. B. Beiträge im Zusammenhang mit der Migration von UKW auf DAB+) gelten nicht als tarifrelevante Einnahmen
- Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien
- Zuwendungen und Einnahmen, die dazu dienen, ein durch die Sendetätigkeit (einschliesslich Simulcasting und Webcasting) und das Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG entstandenes Defizit zu decken.

8.2 Einnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 können vom Sender direkt oder über eine Drittfirma (z. B. Werbeakquisitionsfirma) eingenommen werden. Massgeblich sind in beiden Fällen die Bruttobeträge, insbesondere jene Beträge, die den Werbeauftraggebern, Sponsoren oder anderen Endkunden vom Sender bzw. der Drittfirma effektiv in Rechnung gestellt werden (abzüglich allfälliger Mehrwertsteuer). Von diesen Bruttobeträgen dürfen insbesondere keine Akquisitionskosten in Abzug gebracht werden. Dies selbst dann nicht, wenn die Drittfirma solche Akquisitionskosten gegenüber dem Sender in Abzug bringt.

8.3 Abzüge für tariffremde Leistungen, die an den jeweiligen Werbeauftraggeber, Sponsor oder anderen Endkunde weitergegeben werden, werden ausschliesslich durch einen pauschalen Abzug berücksichtigt. Der Abzug beträgt

- für Sender von Radioprogrammen 5 % der nach Ziffer 8.1 und 8.2 berechneten Werbe- und Sponsoringeinnahmen (einschliesslich Bartering)
- für Sender von Fernsehprogrammen 3 % der nach Ziffer 8.1 und 8.2 berechneten Werbe- und Sponsoringeinnahmen (einschliesslich Bartering)

- 9 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller Verwendungen gemäss Ziffer 3) des Senders berechnet,
- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
 - wenn der Sender im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.
- 10 Veranstaltet der Sender mehrere selbständige Programme, werden die Einnahmen oder die Kosten nach Möglichkeit den Programmen zugewiesen für welche sie angefallen sind. Die nachstehenden Bestimmungen über die Prozentsätze bzw. die Mindestentschädigung sind auf jedes Programm einzeln anzuwenden. Die Bezeichnung „Sender“ bezieht sich im Folgenden auch auf diejenigen Unternehmenseinheiten eines Senders, welche ein selbständig im Sinne dieser Bestimmungen abrechnungsfähiges Programm verbreiten.
- 11 Sofern Einnahmen dem Sender gesamthaft für mehrere Programme zukommen, werden diese im Verhältnis der von der Kontrollstelle des Senders bestätigten Kosten auf die einzelnen Programme verteilt.

b) Radio-Programme

- 12 Der Prozentsatz beträgt für

12.1. Urheberrechte an Musik

12.1.a Sender mit Bruttowerbeeinnahmen von mehr als CHF 4 Mio. jährlich

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 20 %	1 %
20 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 40 %	3 %
40 % bis weniger als 50 %	4 %
50 % bis weniger als 60 %	5 %
60 % bis weniger als 70 %	6 %
70 % bis weniger als 80 %	7 %
80 % bis weniger als 90 %	8 %
90 % und mehr	9 %

12.1.b Sender mit Bruttowerbeeinnahmen von unter CHF 4 Mio. jährlich

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 10 %	1 %
10 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 50 %	3 %
50 % bis weniger als 70 %	5 %
70 % bis weniger als 90 %	7 %
90 % und mehr	9 %

12.1.c Als Bruttowerbeeinnahmen gelten Werbeeinnahmen, Sponsorbeiträge sowie Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen im Sinne von Ziffer 8.1 und 8.2

12.1.d Als Anteil geschützter Musik gilt der Anteil der über den Sender ausgestrahlten Musik des Repertoires der SUIA an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Musik. Das Repertoire der SUIA umfasst alle Werke, für die SUIA berechtigt ist, mindestens eines der mit diesem Tarif eingeräumten Rechte wahrzunehmen (Recht zur Aufnahme oder zum Überspielen, Recht zur Sendung oder Recht zum Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG). Sofern das Senderecht an einem Werk durch die Autoren dieses Werks selbst wahrgenommen wird, zählt dieses Werk nur zu einem Drittel seiner effektiv gesendeten Dauer zur Ermittlung des Anteils der geschützten Musik.

12.2 verwandte Schutzrechte

Der Prozentsatz beträgt für die verwandten Schutzrechte 30 % der nach Ziffer 12.1.a und Ziffer 12.1.b geltenden Prozentsätze für die Urheberrechte. Der Anteil geschützter Musik entspricht dem Anteil der über den Sender ausgestrahlten Musik des Repertoires der SWISSPERFORM an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Musik. Das Repertoire von SWISSPERFORM umfasst alle Ton- und Tonbild-Aufnahmen, für die SWISSPERFORM berechtigt ist, mindestens eines der mit diesem Tarif eingeräumten Rechte wahrzunehmen (Recht zur Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Aufnahmen der nicht-theatralischen Musik im Sinne von Art. 24b URG, Recht zur Sendung im Sinne von Art. 35 URG oder Recht zum Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG).

13 Webradios

Radiosender, die ausschliesslich Webcasting (gemäss Ziffer 3, Lemma 3) vornehmen, gelten als Webradios.

Für Webradios

- die von Personen nicht berufsmässig in ihrer Freizeit betrieben werden, und
- auf die maximal 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind,

wird die Vergütung pauschal in Prozenten der Einnahmen gemäss Ziffer 8 berechnet.

Der Prozentsatz für die Nutzung von Urheberrechten beträgt 6 %, für die Nutzung von verwandten Schutzrechten 2 %, mindestens jedoch pro Programm und pro Monat:

- für Urheberrechte: CHF 60.00
- für verwandte Schutzrechte: CHF 60.00

Für diese Webradios sind die Mindestentschädigungen nach Ziffer 23 nicht anwendbar.

Für Webradios, welche die beiden vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, gelten die normalen Entschädigungen nach Ziffer 7 ff (zusätzlich die anwendbaren Erhöhungen nach Ziffern 7.1 und 7.2) und Ziffer 23.

c) Fernseh-Programme

14 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik

- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 6.6 %
- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 3.3 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 1.32 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.4 %
- Programme mit einer Musikdauer von über 10 % und nicht mehr als 20 %, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 1 %
- andere Programme 2 %

15 Der Prozentsatz beträgt für verwandte Schutzrechte

15.1 für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern:

- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 0.06 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.12 %
- Programme mit einer Musikdauer von über 10 % und nicht mehr als 20 %, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.18 %
- andere Programme 0.36 %

15.2 für die Nutzung von Musikfilmen, Konzertfilmen und Videoclips

- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 3 %
- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 1.5 %

15.3 Für nicht unter Ziffer 15.2 fallende Sender beträgt der Prozentsatz für verwandte Schutzrechte für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern:

- Sender, die an mehr als 300 Tagen pro Jahr Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden 0.100 %
- Sender, die an mehr als 150 aber weniger als 300 Tagen pro Jahr Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden 0.050 %
- Sender, die an mehr als 75 aber weniger als 150 Tagen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden 0.025 %
- Sender, die an mehr als 30 aber weniger als 75 Tagen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden. 0.010 %
- Sender, die an höchstens 30 Tagen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden. 0.005 %

16 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.

Erhält der Sender jedoch aus der Sendung von Text- oder Standbildern Einnahmen (z. B. aus Werbung, Sponsoring etc.) und werden diese Sendungen mit Musik und/oder im Handel erhältlichen Tonträgern unterlegt, so werden sie als Bestandteil des Programms betrachtet und bei der Berechnung der Prozentsätze gemäss Ziffer 14 und 15 berücksichtigt.

d) Zusatzprogramme im Webcasting

17 Für Zusatzprogramme, die ein Sender zusätzlich zu seinem Hauptprogramm mittels Webcasting (im Sinne von Ziffer 3 Lemma 3) über die dem Hauptprogramm zugeordnete Website anbietet und für die es dem Sender nicht möglich ist, Einnahmen oder Kosten gemäss Ziffer 10 und 11 auszuweisen, gelten folgende Pauschalen pro Monat und pro Zusatzprogramm unabhängig von dessen Musikanteil:

- für Urheberrechte: CHF 30.00
- für verwandte Schutzrechte: CHF 30.00

Für Zusatzprogramme, die anders als im Internet gesendet werden, gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 und 11.

e) Ermässigungen

- 18 Sender mit lediglich lokaler Verbreitung, deren Einnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 und 8.2 im jeweiligen Jahr nicht mehr als CHF 700'000 betragen, erhalten auf die nach den Ziffern 12, 14 und 15 berechneten Vergütungen eine Ermässigung von 10 %.
- 19 Sender mit einer Konzession, die ihnen einen Anspruch einräumt auf einen Anteil der Abgaben gemäss Art. 38 Abs. 1 RTVG, erhalten auf die nach den Ziffern 12, 14 und 15 berechneten Vergütungen eine Ermässigung von 5 %.
- 20 Sender, welche ihr System auf die Meldepflichten gemäss Buchstabe G einrichten und korrekt und rechtzeitig nach diesen Meldepflichten melden, erhalten auf der Abrechnung einen Rabatt von 5 %.
- 21 Sender, die Mitglied eines massgebenden Verbandes von Sendeunternehmen sind, der SUIA und SWISSPERFORM in ihren Aufgaben unterstützt, erhalten eine zusätzliche Ermässigung von 10 %, sofern sie sich schriftlich verpflichten, den vorliegenden Tarif zu respektieren, und die Tarifbestimmungen tatsächlich einhalten.
- 22 Ein Sender hat Anspruch auf alle Ermässigungen gemäss Ziffer 18 bis 21, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Dabei können die Ermässigungen gemäss Ziffer 18 und 19 kumuliert werden. Ebenfalls können die Ermässigungen gemäss Ziffer 20 und 21 kumuliert werden. Diese kommen jedoch erst nach Abzug der eventuellen Ermässigungen gemäss Ziffer 18 und 19 zur Anwendung.

f) Mindestentschädigung

- 23 Die Entschädigung beträgt monatlich
- für Radio-Sender mindestens
CHF 100.00 für Urheberrechte CHF 100.00 für verwandte Schutzrechte
 - für Fernseh-Sender mindestens
CHF 100.00 für Urheberrechte CHF 30.00 für verwandte Schutzrechte

Beschränkt sich die Sendetätigkeit (einschliesslich Simulcasting und Webcasting) und das Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG nur auf einzelne Tage oder Stunden, gilt 1/30 der Mindestentschädigungen pro 24 Stunden. Jeder angefangene Block von 24 Stunden zählt als ganzer Block.

g) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 24 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUIA verwendet wird
 - wenn ein Sender absichtlich oder grobfahrlässig keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.
- 25 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

h) Steuern

- 26 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Sender zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

E. Abrechnung

- 27 Die Sender teilen der SUIZA normalerweise jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind; die Angaben zu den Einnahmen sind nach den verschiedenen Einnahmequellen getrennt aufzuführen. Die einschlägigen Wegleitungen und Leitfäden des BAKOM für konzessionierte Sender gelten sinngemäss.
 - in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern oder die voraussichtliche Zahl von Tagen im Kalenderjahr, an welchen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbild-Träger gesendet werden.
- 28 Die SUIZA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere eine Kopie der Berichterstattung des Senders an das BAKOM, Bilanz und Betriebsrechnung und eine Bestätigung der Kontrollstelle des Senders sowie der Drittfirmen, soweit es sich bei diesen Firmen um die Angaben betreffend die Bruttoeinnahmen gemäss Ziffer 8.2 des Tarifs handelt.

Die SUIZA kann auch während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Senders nehmen. Die Prüfung der für die Abrechnung relevanten Angaben von Produktions- und Akquisitionsgesellschaften kann durch einen neutralen Fachmann vorgenommen werden.

F. Zahlung

- 29 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 30 Die SUIZA kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

- 31 Die Sender stellen der SUIA die in diesem Abschnitt G aufgeführten Angaben zu. Die Angaben sind jedoch nur erforderlich, wenn SUIA und/oder SWISSPERFORM sie zur Verteilung der nach diesem Tarif eingemommenen Entschädigungen an die Rechteinhaber gemäss ihren jeweiligen Verteilungsplänen benötigen. Zum Ende eines jeden Jahres informiert SUIA die für das folgende Jahr von der Meldepflicht befreiten Sender.
- 32 Die Sender melden die unter Buchstabe G genannten Programmangaben in elektronischer Form in einem standardisierten importierbaren Format.

a) Radio

- 33 Die Sender melden der SUIA die in ihren Programmen gesendeten Musik bzw. Ton- und Tonbildträger, einschliesslich der Musikepiche und Jingles. Die Meldungen sind gemäss Anhang I zu diesem Tarif vorzulegen.
- 34 Die Angaben enthalten
- Titel des Musikwerks
 - Name des Komponisten
 - Name des bzw. der Hauptinterpreten
 - Label
 - ISRC der benützten Aufnahme (Eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation des ISRC besteht mindestens dann, wenn der ISRC zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgendeiner Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISRC hat der Sender sofort zu verarbeiten und der SUIA mitzuteilen.)
 - vom Sender der Aufnahme selbst zugewiesene Identifikationsnummer
 - Sendezeit
 - Sendedauer
- 35 Die Radiosender melden der SUIA vierteljährlich, wie oft und in welchen Programmen welche Werbespots mit Musik ausgestrahlt wurden. Wenn für einen Werbespot eine SUIA-Nummer existiert, wird diese für die Meldung verwendet.
- 36 Sofern ein Sender nicht in der Lage ist, eventuelle Überblendungen zwischen zwei gleichzeitig gesendeten Musikwerken oder zwischen Musik und gesprochenem Text (während denen Musik gespielt wird, diese jedoch für die Hörer nicht wahrnehmbar ist) in seinen Meldungen anzugeben, tolerieren SUIA und SWISSPERFORM eine Abweichung von 5 % zwischen der vom Sender angegebenen Gesamtdauer der geschützten Musik bzw. der geschützten Handelstonträger gemäss der Meldungen nach Ziffer 34 und dem vom Sender deklarierten Musikanteil bzw. Anteil gesendeter Handelstonträger an der Sendezeit seiner Programme.

Diese Toleranz von 5 % gilt nur, soweit die vom Sender gelieferten Daten vollständige Angaben über die gesendete Musik und die gesendeten Tonträger sowie den jeweiligen Sendedauern enthalten und soweit keine geeignetere Methode zur Verfügung steht, mit der die Überblendungen ermittelt werden können.

b) Fernsehen

- 37 Fernsehsender melden der SUIA alle ausgestrahlten Produktionen, insbesondere von Dritten und nicht im Auftrag des Senders hergestellten Spiel-, Fernseh-, Dokumentarfilme und Serien mit den Angaben:
- Originaltitel der Produktion
 - Name des Produzenten und des Hauptregisseurs
 - Ursprungsland der Produktion
 - Verwendete Sprachversion(en)
 - ISAN (Eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation der ISAN besteht mindestens dann, wenn der ISAN zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgend einer Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISAN hat der Sender sofort zu verarbeiten und der SUIA mitzuteilen.)
 - vom Sender der Aufnahme selbst zugewiesene Identifikationsnummer
 - Sendedauer
 - Sendezeit
 - zur Ausstrahlung verwendete Träger
- 38 Die Fernsehsender sorgen dafür, dass der SUIA alle Werbefilme, die zur Ausstrahlung vorgesehen sind und für welche noch keine Bescheinigung vorliegt (sog. SUIA-Nummer), vorgängig gemeldet werden.
- 39 Die SUIA erteilt den Fernsehsendern das "Gut zur Sendung" (sog. SUIA-Nummer) und stellt damit die Sender von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Musiksenderechte frei.
- 40 Das Einverständnis der SUIA gilt ohne Gegenbericht innert 10 Tagen seit Erhalt der Meldung als erteilt. Die Fernsehsender strahlen keine Werbefilme aus für welche keine SUIA-Bescheinigung vorliegt.
- 41 Die Fernsehsender melden der SUIA monatlich, wie oft und in welchen Fernsehprogrammen welche Werbefilme ausgestrahlt wurden.
- 42 Die Fernsehsender melden der SUIA ferner die Musik, die sie selber oder ihre Auftragnehmer zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen sowie die Musik in Konzertübertragungen unter Angabe des ISRC, sofern ihnen dieser bekannt ist. Andernfalls geben die Sender ausreichend Daten an, um eine Identifikation der Musik zu ermöglichen.
- 43 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIA vollständige Angaben über alle gesendete Musik unter Angabe des ISRC, sofern ihnen dieser bekannt ist. Andernfalls geben die Sender ausreichend Daten an, um eine Identifikation der Musik zu ermöglichen.

c) Gemeinsame Bestimmungen

- 44 Die von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUIA mitzuteilen
- Name des Senders
 - Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

d) Termine

- 45 Alle Angaben sind der SUIA – sofern vorstehend nicht anders bestimmt – monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats zuzustellen. Die Angaben zu den gesendeten Jingles können quartalsweise zugestellt werden.
- 46 Erkennen oder vermuten die SUIA und/oder die SWISSPERFORM Fehler oder Lücken in den Angaben des Senders, beanstanden sie diese innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Sender und gewähren diesem eine Nachfrist von 45 Tagen zur Behebung der Mängel. Bei der Beanstandung können die SUIA und/oder die SWISSPERFORM vom Sender zusätzlich verlangen, dass dieser für die betreffende Meldungsperiode eine Aufnahme des Senderprogramms sowie zusätzliche Informationen zu dessen Inhalt zu Kontrollzwecken zur Verfügung stellt.
- 47 Werden die zur Rechnungstellung erforderlichen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist von 45 Tagen eingereicht oder werden beanstandete Mängel nicht innert der Nachfrist von 45 Tagen behoben, so kann die SUIA und/oder die SWISSPERFORM fehlende Angaben schätzen und auf dieser Basis die Vergütung in Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Sender anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Die SUIA und/oder die SWISSPERFORM kann überdies eine zusätzliche Vergütung verlangen von CHF 100.00 pro Monat. Diese wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 24 genannten Massnahmen.
- 48 Werden die gemäss Buchstabe G zu meldenden Programmdaten trotz schriftlicher Mahnung für zwei hintereinander folgende Quartale nicht oder nicht vollständig gemeldet, ist SUIA und/oder SWISSPERFORM berechtigt, einen neutralen Fachmann mit der Erhebung der meldepflichtigen Daten (z. B. durch Monitoring) zu beauftragen. Dessen Kosten trägt der Sender, wenn er die benötigten Daten schuldhaft nicht geliefert hat.

H. Gültigkeitsdauer

- 49 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 gültig.

Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden. Als wesentliche Änderung der Verhältnisse gilt insbesondere das Inkrafttreten des Vertrags von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen vom 24. Juni 2012 für die Schweiz.

- 50 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2025, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 51 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.